

## Wichtige Gerichtsurteile

Autor: Hans-Joachim Schramm<sup>1</sup>

Stand: Dezember 2017

### Inhaltsverzeichnis:

#### **A. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**

#### **B. Verfassungsgericht der russischen Föderation**

#### **C. Oberstes Gericht**

#### **A. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**

Zusammenstellung der gegen Russland in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 ergangenen Entscheidungen:

1. KHAYRULLINA v. RUSSIA 29729/09 vom 19.12.2017 Verletzung des Rechts auf Leben im Fall des Todes eines Untersuchungshäftlings
2. ZADUMOV v. RUSSIA 2257/12 vom 12.12.2017 Verletzung des Rechts auf eine faire Verfahren aufgrund der Verwendung einer Zeugenaussage ohne Möglichkeit des Beklagten, den Zeugen zu befragen
3. MALININ v. RUSSIA 70135/14 vom 12.12.2017 Verletzung des Rechts auf Familie durch eine willkürliche Entscheidung der Jugendbehörden
4. ALEKSANDR KONOVALOV v. RUSSIA 39708/07 vom 28.11.2017 Verstoß gegen das Folterverbot aufgrund Misshandlung in Polizeigewahrsam
5. KAVKAZSKIY v. RUSSIA 19327/13 vom 28.11.2017 Verletzung von u.a. des Verbots der Misshandlung wegen der Nutzung einer Glaskabine im Gerichtssaal
6. REDAKTSIYA GAZETY ZEMLYAKI v. RUSSIA 16224/05 vom 21.11.2017 Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in Verbindung mit einem Verleumdungsprozess

---

Zitierweise: Schramm H.-J., Wichtige Gerichtsurteile, O/L-3-2017,  
[http://www.ostinstitut.de/documents/Schramm\\_Wichtige\\_Gerichtsurteile\\_OL\\_3\\_2017.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/Schramm_Wichtige_Gerichtsurteile_OL_3_2017.pdf).

<sup>1</sup> Dr. Hans-Joachim Schramm, Ostinstitut Wismar.

7. LAMBIN v. RUSSIA 12668/08 vom 21.11.2017 Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren im Rahmen eines Strafprozesses wegen zu kurzer Fristen der Vorbereitung
8. PANYUSHKINY v. RUSSIA 47056/11 vom 21.11.2017 Verstoß gegen das Recht auf Privatsphäre durch Ausweisung von Migranten aus zugewiesenem Wohnraum
9. AKHLYUSTIN v. RUSSIA 21200/05 vom 07.11.2017 Verletzung des Rechts auf Privatsphäre wegen verdeckter Ermittlungen
10. ZUBKOV AND OTHERS v. RUSSIA 29431/05 vom 07.11.2017 Verletzung des Rechts auf Privatsphäre wegen unzulässiger Abhörmaßnahmen
11. DUDCHENKO v. RUSSIA 37717/05 vom 07.11.2017 Verletzung der Rechte von Personen in Untersuchungshaft
12. MOSKALEV v. RUSSIA 44045/05 vom 07.11.2017 Verletzung des Rechts auf Privatsphäre wegen verdeckter Ermittlungen
13. K.I. v. RUSSIA 58182/14 vom 07.11.2017 Drohende Verletzung des Folterverbots bei Umsetzung geplanter Ausweisung nach Tadjikistan
14. PUKHACHEV AND ZARETSKIY v. RUSSIA 17494/16 und 20203/16 vom 07.11.2017 Verletzung der Folterverbots in Verbindung mit einem Gefangenentransport
15. DEVYATKIN v. RUSSIA 40384/06 vom 24.10.2017 Verletzung des Folterverbotes wegen unangemessener medizinischer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft
16. NAVALNYYE v. RUSSIA 101/15 vom 17.10.2017 Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren und des Grundsatzes, dass niemand ohne Gesetz bestraft werden darf, die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

## **B. Verfassungsgericht der russischen Föderation**

1. Beschluss 219-O vom 9.2.2017

Das Verfassungsgericht bestätigt die Regel des Zivilkodexes als verfassungsgemäß, der gemäß eine Munizipalität nicht für die von ihr gegründeten ‚autonomen Einrichtungen‘ haftet.

2. Entscheidung 11-P vom 13.4.2017

Das Verfassungsgericht erklärt einige Normen des Gesetzes über die Wahlen der Deputierten für verfassungswidrig.

### 3. Entscheidung 14-P vom 23.5.2017

Das Verfassungsgericht erklärt eine Norm für verfassungswidrig, der gemäß ausreispflichtige Personen ohne Rechtsschutzmöglichkeit in eine Einrichtung eingewiesen werden können.

### 4. Entscheidung 16-P vom 22.6.2017

Das Verfassungsgericht stärkt den Schutz des gutgläubigen Erwerbers einer Immobilie, der sich die Eintragung des Veräußerers im Register verlassen darf.

### 5. Entscheidung 22-P vom 19.7.2017

Das Verfassungsgericht erklärt im Bereich der Registrierungspflicht für Ausländer Normen des Ordnungswidrigkeitenkodex teilweise für verfassungswidrig.

Quelle: Überblick über die Entscheidungen des Verfassungsgerichts im 2. Und 3. Quartal 2017 vom 9.11.2017 (russ.) [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_282444/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_282444/).

## C. Oberstes Gericht

### **1. Beschluss Nr. 54 vom 21.12.2017 über einige Fragen der Anwendung des Kapitels 24 des Zivilgesetzbuches über den rechtsgeschäftlichen Wechsel der Parteien einer Verbindlichkeit**

Der Beschluss enthält einen Abriss des Zessionsrechts der RF einschließlich einiger damit verbundener Fragen des Prozessrechts.

### **2. Beschluss Nr. 53 vom 21.12.2017 über einige Fragen die mit der Verantwortlichkeit kontrollierender Personen im Fall des Bankrotts des Schuldners verbunden sind**

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in Bankrottfällen die Gläubiger bislang lediglich mit einer Quote zwischen 2 und 3 % rechnen konnten, hat der Gesetzgeber im Juli 2017 die Art. 61.10 bis Art. 61.22 über kontrollierende Personen in das Bankrottgesetz neu eingesetzt. Auf der Grundlage dieser Novelle des Bankrottgesetzes sind in Verbindung mit den Erläuterungen des Obersten Gerichts erhebliche Neuerungen anzuzeigen:

- Die Vermutung, die Kontrolle über ein Unternehmen zu haben, wird erstreckt auf die Fälle, in denen eine Person den Gewinn aus einer juristischen Person abschöpft, die Schulden aber bei einer anderen Person ablädt.
- Eine Art zivilrechtlicher Kronzeugenregelung wird eingeführt für den Fall, dass ein nomineller Direktor Dokumente vorlegt, aus denen sich ergibt, wer der eigentliche Begünstigte der Gesellschaft ist. In diesem Fall sind die Schulden vorrangig vom Begünstigten auszugleichen.

- Die Verwertung der Forderung gegen die kontrollierende Person obliegt nicht länger der Gläubigerversammlung. Vielmehr wird den Gläubigern der Gesellschaft ein Durchgriffsrecht zugestanden.
- Anders als zuvor ist es nunmehr möglich, Forderungen gegen kontrollierende Personen auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens weiter zu verfolgen.

### **3. Beschluss Nr. 49 vom 30.11.2017 über einige Fragen der Anwendung der Gesetzgebung über den Ersatz von Umweltschäden**

Schwerpunkt des Beschlusses ist die Entscheidung von Unterlassungsklagen auf der Grundlage einer Gefährdung der Umwelt. In dem Beschluss wird die Befugnis der Gerichte bestätigt, in einem solchen Fall eine Stilllegung von Unternehmen zu veranlassen. Dabei sind das öffentliche Interesse am Schutz der Umwelt und ein mögliches öffentliches Interesse an der Fortführung des Unternehmens gegeneinander abzuwägen.

©Ostinstitut Wismar, 2017  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751